

Dez. 3 Sicherheit, Bürgerservice und Gesundheit

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0054/26

Titel der Drucksache

Durchsetzung bestehender Feuerwerksverbotszonen und Schutz gefährdeter Stadtbereiche ab dem Jahreswechsel 2026/27

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat die Bundesrepublik Deutschland die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht inne. Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist eine Durchführungsverordnung des Bundesministeriums des Innern zum deutschen Sprengstoffgesetz (SprengG). Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Dies gilt nach Nr. 2 auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten. Die dafür zuständige Behörde ist in Thüringen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) was sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Verbraucherschutzes (ThürASTVZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASTVZustVO, Ziffer 7.2.8 ergibt.

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 5 OBG, dem übertragenen Wirkungsbereich angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Sollte die einreichende Fraktion auf die Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 5 GeschO die Absetzung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Langguth

Unterschrift Beigeordneter

13.01.2026

Datum